

## ORTSGEMEINDE GÖLLHEIM



### ZUR AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES

#### „Windpark Göllheimer Wald“

- BEGRÜNDUNG -

- UMWELTBERICHT -

*Projekt 913-142/ Stand: Oktober 2024*

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>7</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>7</b>
	1.1 Rechtliche Grundlage.....	7
	1.2 Anlass und wichtigste Zielsetzung der Planung.....	7
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>8</b>
	2.1 Lage des Plangebietes.....	8
	2.2 Bestandsituation.....	9
<b>3</b>	<b>Planungsrechtliche Situation</b> .....	<b>11</b>
	3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung.....	11
	3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	12
<b>4</b>	<b>Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans</b> .....	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Begründung der Aufhebung</b> .....	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Auswirkungen der Aufhebung</b> .....	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz</b> .....	<b>15</b>
<b>II.</b>	<b>Umweltbericht</b> .....	<b>16</b>
<b>A.</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>17</b>
	1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauGB).....	17
	1.1 Inhalt und Ziele der Planung.....	17
	1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	17
	1.3 Bedarf an Grund und Boden.....	17
	2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden Anlage 1, Nr. 1 b BauGB).....	18
<b>B.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen</b> .....	<b>20</b>
	1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .....	20
	1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	20
	1.2 Schutzgut Boden und Fläche .....	21
	1.3 Schutzgut Wasser .....	21
	1.4 Schutzgut Klima und Luft.....	22
	1.5 Schutzgut Landschaft.....	22
	1.6 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	22
	1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	23

1.8	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung .....	23
2	Prognose bei Durchführung der Planung .....	23
2.1	Bau- und Betriebsphase.....	24
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	24
2.3	Schutzgut Boden und Fläche .....	24
2.4	Schutzgut Wasser .....	25
2.5	Schutzgut Klima und Luft.....	25
2.6	Schutzgut Landschaft.....	25
2.7	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	25
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	25
2.9	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	25
2.10	Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie .....	26
2.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden .....	26
2.12	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i .....	26
2.13	Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern.....	26
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen .....	26
4	In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten .....	27
<b>C.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....</b>	<b>28</b>
1	Methodik und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung.....	28
2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen .....	29
3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	30
4	Referenzliste der Quellen .....	34

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bebauungsplan „Windpark Göllheimer Wald“ (links) und Bestandssituation (rechts) .....	8
Abbildung 2: Lage des Plangebietes .....	9
Abbildung 3: Nutzungen im Plangebiet und angrenzender Umgebung (Geltungsbereich rot gestrichelt) 10	
Abbildung 4: Auszug aus dem regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV (rot Lage des Plangebietes) 11	
Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Göllheim (Geltungsbereich rot umrandet) . 12	
Abbildung 6: Rechtskräftiger Bebauungsplan „Windpark Göllheimer Wald“ .....	13

ENTWURF

Die in diesem Textteil wiedergegebenen textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil zusätzlich die Begründung und den Umweltbericht.

**Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:**

- **Baugesetzbuch (BauGB)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**  
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**  
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**  
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**  
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**  
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**  
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**  
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**  
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**  
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**  
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**  
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**  
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

## I. BEGRÜNDUNG

### 1 Einleitung

#### 1.1 Rechtliche Grundlage

Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Windpark Göllheimer Wald“ erfolgt als actus contrarius im Regelverfahren nach BauGB. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Verfahrensvorschriften für die Aufstellung von Bebauungsplänen auch für deren Aufhebung.

Die Verfahrensvereinfachungen der §§ 13, 13a BauGB können für die Aufhebung eines Bebauungsplans nicht zur Anwendung kommen, wie sich aus dem jeweiligen Wortlaut ergibt.

Eine Aufhebung von Bebauungsplänen kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern ist als eigenes Planverfahren durchzuführen, das mit dem Beschluss einer Satzung abgeschlossen wird. Die so genannte Aufhebungssatzung hebt sowohl die Inhalte als auch den Bebauungsplan selbst auf. Auf der Urkunde des Bebauungsplans, erfolgt nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens der Hinweis, dass dieser Plan außer Kraft getreten ist. Das Aufhebungsverfahren wird durch eine eigene Verfahrensleiste auf der Planurkunde dokumentiert. Darüber hinaus wird ein separater Satzungstext über die Aufhebung erstellt.

Aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt sich die Verpflichtung, die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in einem Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, zu dokumentieren (§ 2a BauGB).

Nach § 2a BauGB sind im Umweltbericht

- die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes und
- die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Der Aufhebungssatzung ist eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt werden. Ebenso ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, gemäß § 2a BauGB sind ein Umweltbericht über die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen.

#### 1.2 Anlass und wichtigste Zielsetzung der Planung

Im vorliegenden Planungsgebiet verfügt der Bebauungsplan „Windpark Göllheimer Wald“, welcher im Juli 2013 als Satzung verabschiedet wurde, über Rechtskraft.

Das Plangebiet ist bis auf die angrenzenden Wald- und Ausgleichsflächen vollständig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gebiet für Windenergieanlagen" gemäß § 11 der BauNVO ausgewiesen. Innerhalb dieses beplanten Gebiets wurden insgesamt fünf Windenergieanlagen errichtet, die über Wirtschaftswege von der L 394 und der K80 von dem Göllheimer Ortsteil „Auf der Füllenweide“ erschlossen werden. Das Ziel des Bebauungsplans, die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Göllheim, ist erfolgreich umgesetzt worden.

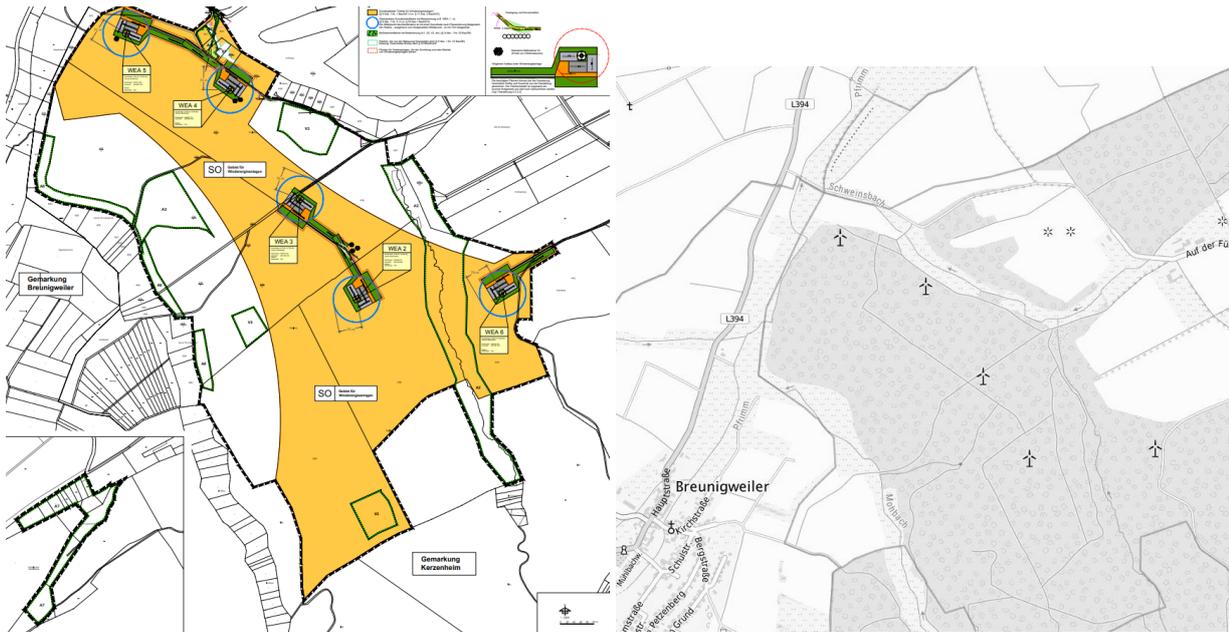


Abbildung 1: Bebauungsplan „Windpark Göllheimer Wald“ (links) und Bestandssituation (rechts)<sup>1</sup>

Moderne Anlagen sind nun deutlich höher und damit auch sehr viel leistungsfähiger. Zukünftige Windenergienutzungen brauchen inzwischen aufgrund des technologischen Fortschritts und wegen geänderter ökonomischer Rahmenbedingungen eine zulässige Gesamthöhe von wenigstens 220 m, sowie einem Rotorradius von bis zu 80 m und auch die Abstände der Windenergieanlagen untereinander müssen zukünftig entsprechend vergrößert werden. Daher erweisen sich die im Bebauungsplan festgelegte Höhenbegrenzung von 200 Metern, die Beschränkung der dauerhaft befestigten Grundfläche auf 8.500 m<sup>2</sup>, sowie der Rotorradius von 70 m als problematisch für künftige Entwicklungen in der Gemarkung Göllheim. Um den Anforderungen an moderne Windenergieanlagen zu entsprechen, wurden in Gesprächen mit dem Städte- und Gemeindebund sowie dem Projektträger Überlegungen angestellt, den Bebauungsplan aufzuheben. Um möglichst Co<sup>2</sup>-neutral zu sein, plant die Ortsgemeinde Göllheim eine weitere Windenergieanlage im Windpark Göllheimer Wald, welche aufgrund des derzeitig bestehenden Planungsrecht nicht zulassungsfähig ist (Begrenzung der befestigten Grundfläche sowie Höhenbegrenzung). Daher soll der Bebauungsplan aufgrund des ausgeschöpften planerischen Rahmens aufgehoben werden. Da die aktuellen Festsetzungen nicht mehr mit den möglichen neuen Planungen vereinbar wären, soll die Aufhebung des Bebauungsplans der Ortsgemeinde die notwendige Planungssicherheit für zukünftige Vorhaben gewährleisten.

Zusammenfassend erfolgt die Aufhebung des Bebauungsplans "Windpark Göllheimer Wald" aufgrund der bereits erfolgten vollständigen Entwicklung des Gebiets zum damaligen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Anforderungen an moderne Windenergieanlagen.

## 2 Beschreibung des Vorhabens

### 2.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 128 ha große Plangebiet der Aufhebung des Bebauungsplans „Windpark Göllheimer Wald“ befindet sich westlich der Ortslage von Göllheim direkt an der östlichen Gemarkungsgrenze von Breunigweiler

<sup>1</sup> LANIS, [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/), Zugriff 07/2024

und der nordwestlichen Grenze von Kerzenheim. Die Ortsgemeinde Göllheim beabsichtigt hier die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Das Areal der Aufhebung grenzt im Norden und Westen zum Teil an landwirtschaftlich genutzte Flächen, der Süden und Osten an Waldflächen, welche mit Wirtschaftswegen durchzogen sind. Fast das gesamte Plangebiet besteht aus Waldflächen des Göllheimer Waldes.



**Abbildung 2: Lage des Plangebietes<sup>2</sup>**

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst die Flächen mit den Flurstücksnummern: 4509/2, 4509/4, 4509/5, 4510, 4511, 4758, 4758/4, 4758/3, 4758/5, 4760, 4762/2, 4762/3, 4762/4, 4763/3, sowie zu Teilen die Flurstücksnummern 3652/2, 4741, 4742, 4743, 4745/9, 4745/78, 4513, 4759, 4513 und 4511/2. Hinzu kommt ein Ausgleichsbereich (A7), mit einer Fläche von rund 3 ha, welcher die Flurstücke 4558, 4559, 4560, 4561, 4561/2, 4562, 4562/2, 4563, 4564/2, 4565 vollständig, sowie die Flurstücke 4739/3, 4564, 4739, 4555 und 4740/1 in Teilen umfasst.

Dabei befindet sich der Geltungsbereich zusätzlich in den Gewannen „Ringelsberg“ und zum Teilen „Im Rotwoog“.

## **2.2 Bestandsituation**

Da Windenergieanlagen flächenmäßig einen eher geringen Anteil annehmen, stellt sich das Plangebiet trotz der Ausweisung als Sondergebiet „SO Windpark Gollheimer Wald“ weitestgehend als Waldfläche dar. Entsprechend dem ursprünglichen Entwicklungsziel des Bebauungsplans (vgl. Kapitel 4 dieser Begrün-

<sup>2</sup> LANIS, [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/), Zugriff 07/24

dung) wird eine Nutzung von Windenergie in Form von fünf Windenergieanlagen betrieben. Die bestehenden Anlagen werden über Wirtschaftswege, welche an die L394 anbinden und von der K80 aus dem Ortsteil „Auf der Füllenweide“ aus erschlossen. Entlang der Wirtschaftswege sind landwirtschaftliche und hauptsächlich Waldflächen vorzufinden. Dementsprechend befinden sich insgesamt fünf voll erschlossene Windenergieanlagen im Geltungsbereich, die derzeit in Betrieb sind.

Durch den geringen Flächenverbrauch, den Windenergieanlagen beanspruchen, wird der Versiegelungsanteil im Plangebiet insgesamt gering gehalten. Die vorhandene Ausnutzung der Flächen folgt den Festsetzungen des Bebauungsplans, wodurch deutlich erkennbar wird, dass die vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb der vorgegebenen Baufenster entstanden sind. Der vorhandene Versiegelungsgrad, der auf max. 450 m<sup>2</sup> festgesetzt ist, ist durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.



Abbildung 3: Nutzungen im Plangebiet und angrenzender Umgebung (Geltungsbereich rot gestrichelt)

### 3 Planungsrechtliche Situation

#### 3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne, d.h. sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die im regionalen Raumordnungsplan (RROP) getroffenen Aussagen dienen als Anregungen bzw. Orientierung für Maßnahmen der zukünftigen Ortsentwicklung und sind sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Fachplanungen zu beachten.

Das Plangebiet „Windpark Göllheimer Wald“ liegt im Bereich des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung. Der Bereich der Aufhebung ist dort zum Teil als Sonstige Waldflächen und zum großen Teil als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

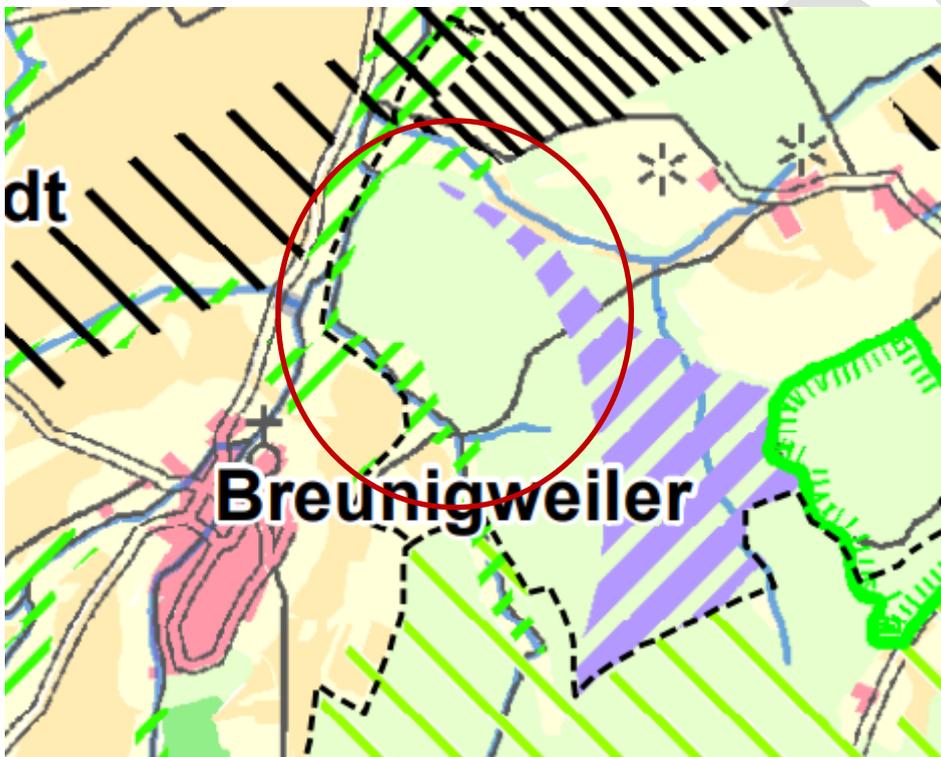


Abbildung 4: Auszug aus dem regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV (rot Lage des Plangebietes)

### 3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) in der 3. Teilfortschreibung zu den regenerativen Energien aus dem August 2013, ist die Fläche für die Aufhebung als geplante Sonderbaufläche „Windkraftanlagen“ ausgewiesen.

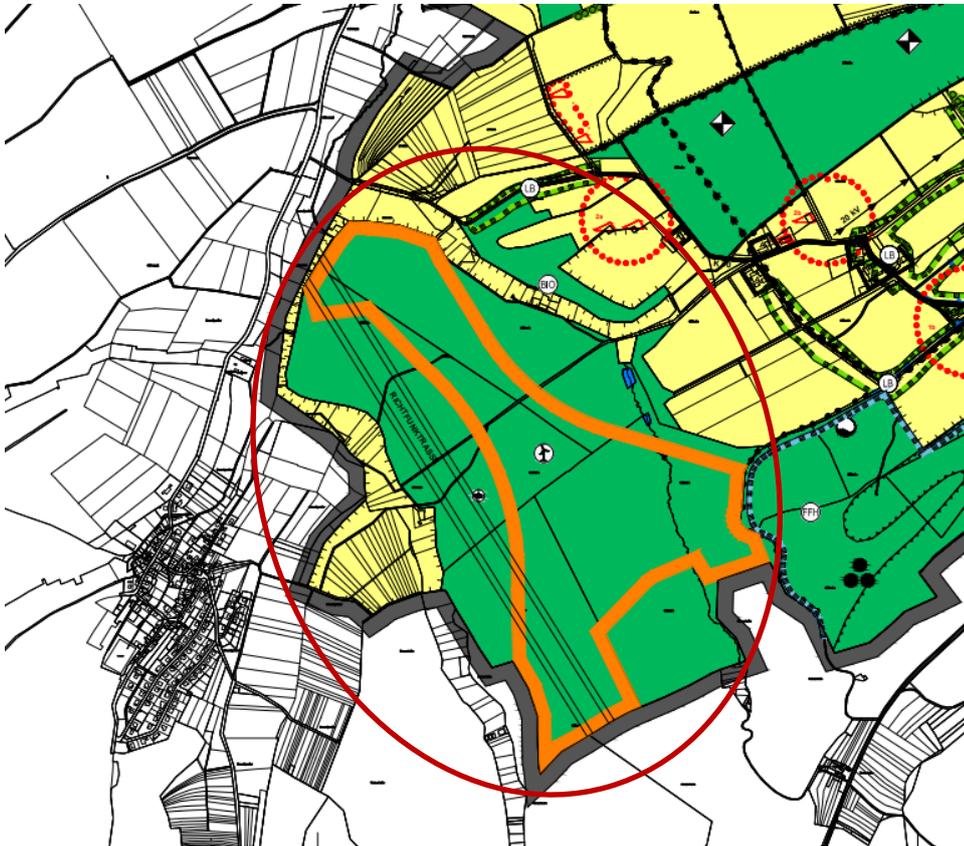


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Göllheim (Geltungsbereich rot umrandet)

## 4 Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Göllheimer Wald“ (Rechtskraft 08/2013) ist für das gesamte Plangebiet die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie, in Form des Sonstiges Sondergebiet „SO Gebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt. Dabei ist die dauerhaft befestigte Grundfläche für bauliche Anlagen insgesamt auf 8.500 m<sup>2</sup> festgesetzt und außerdem diverse nutzungsverbundene Nebenanlagen sowie Erschließungsflächen zulässig. Weiterhin ist in dem Sondergebiet die landwirtschaftliche Nutzung inklusive der benötigten Feldwirtschaftswegen zulässig. Dabei erfolgt für die jeweilige Windenergieanlage eine Begrenzung der Gesamthöhe auf 200 m und insgesamt 450 m<sup>2</sup> Grundfläche (Fundament).

Die baulichen Anlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sowie der Flächen für Nebenanlagen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen dienen, zulässig. Zufahrten sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen gelte sowohl für das Fundament, als auch für die Rotorblätter der Windenergieanlage.

Die Zufahrten, sowie Stell- und Lagerflächen für die Windenergieanlagen dürfen nur geschottert werden. Die Fundamentflächen sind mit Boden abzudecken.

Bei einer Betrachtung des aktuellen Bestands (vgl. Kap. 2.2) ist dabei festzustellen, dass der Geltungsbereich den Festsetzungen entsprechend komplett baulich entwickelt wurde. So befinden sich innerhalb des Plangebiets fünf Windenergieanlagen mit den jeweiligen Erschließungsflächen.

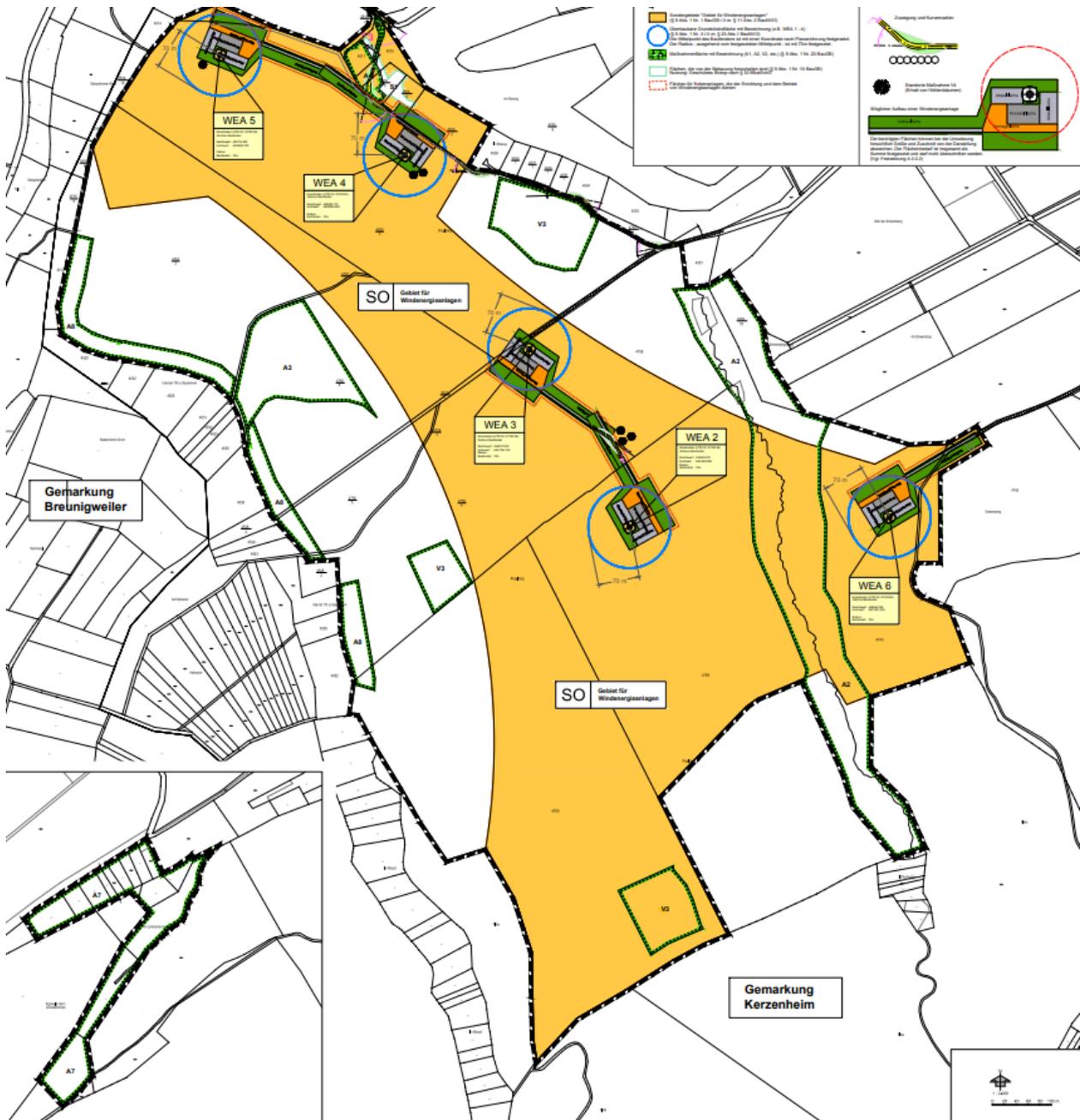


Abbildung 6: Rechtskräftiger Bebauungsplan „Windpark Göllheimer Wald“

## 5 Begründung der Aufhebung

Durch die Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplans wird kein erstmaliges Baurecht auf den betreffenden Grundstücken geschaffen, sondern lediglich das zugrundeliegende Planungsrecht geändert. Da sich das Gebiet als bereits baulich entwickelt darstellt und aufgrund der eng gefassten Festsetzungen keine Änderung dieser Situation zu erwarten ist, käme als sinnvolle Alternative zur Aufhebung eine Beibehaltung des Bebauungsplans in Betracht. Dabei unterscheidet sich die Zulässigkeit von Vorhaben in dem Sinne, dass sich deren Zulässigkeit nach den Vorgaben des § 35 BauGB richtet. Somit sind lediglich privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB und sonstige Vorhaben, insofern denen keine öffentlichen Belange entgegenstehen, zulässig. Unter diesem Aspekt sind die Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Nach aktuellem Stand plant der Projektierer eine weitere Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone in der Gemarkung Göllheim zu errichten, die aufgrund des bisher ausgeschöpften Planungsrechtes nicht realisierbar wäre.

Hier stehen dem Projekt sowohl die festgesetzten Höhen wie auch die Begrenzung der dauerhaft befestigten Grundfläche für bauliche Anlagen auf insgesamt 8.500 m<sup>2</sup>, entgegen.

Aufgrund des bereits voll ausgeschöpften Planungsrahmen wird der Bebauungsplan „Windpark Göllheimer Wald“ für die Flurstücke 4509/2, 4509/4, 4509/5, 4510, 4511, 4758, 4758/4, 4758/3, 4758/5, 4760, 4762/2, 4762/3, 4762/4, 4763/3 sowie zu Teilen die Flurstücksnummern 3652/2, 4741, 4742, 4743, 4745/9, 4745/78, 4513, 4759, 4513 und 4511/2. Hinzu kommt ein Ausgleichsbereich (A7), mit einer Fläche von rund 3 ha, welcher die Flurstücke 4558, 4559, 4560, 4561, 4561/2, 4562, 4562/2, 4563, 4564/2, 4565 vollständig, sowie die Flurstücke 4739/3, 4564, 4739, 4555 und 4740/1 in Teilen umfasst.

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist auf den Planbereich beschränkt und somit ortsgebunden, sodass auch keine Alternativflächen für die Planung in Frage kommen.

Die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Aufhebung. Da im vorliegenden Fall das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB nicht anwendbar ist und nach § 13 a Abs. 4 BauGB auch das beschleunigte Verfahren ausscheidet, wird das Aufhebungsverfahren als reguläres Verfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

## 6 Auswirkungen der Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplans "Windpark Göllheimer Wald " werden sämtliche Festsetzungen dieses Plans außer Kraft gesetzt. Bauvorhaben innerhalb des betreffenden Gebiets werden nun gemäß den Bestimmungen des § 35 "Bauen im Außenbereich" beurteilt. Infolgedessen müssen solche baulichen Vorhaben entweder als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. BauGB errichtet werden oder als sonstige Vorhaben, die jedoch nicht im Widerspruch zu öffentlichen Belangen stehen dürfen. Darüber hinaus müssen Vorhaben im Außenbereich über eine gesicherte Erschließung verfügen, die durch eine angemessene Verkehrsanbindung an das öffentliche Wegenetz sowie an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen gewährleistet ist.

Im betrachteten Gebiet gibt es derzeit fünf vollständig erschlossene und in Betrieb befindliche Windenergieanlagen, die als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gelten. Daher besteht für die eventuelle Planung einer weiteren Windenergieanlage keine zwingende Notwendigkeit, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern, da die Anwendung des § 35 BauGB für die Beurteilung dieser Bauvorhaben zweckdienlich ist.

Darüber hinaus muss die Gemeinde entscheiden, welche Maßnahmen anstelle des Bauleitplans getroffen werden sollen. Die Gemeinde ist grundsätzlich verpflichtet, im Flächennutzungsplan die zukünftige städtebauliche Entwicklung in ihrer Gemarkung darzustellen, so dass eine Änderung des Flächennutzungs-

plans zu prüfen ist. Da jedoch aufgrund der Konzentrationszonenplanung bereits eine Fläche für Windenergie ausgewiesen ist, ist eine Änderung oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Die Aufhebung des Bebauungsplans führt nicht unmittelbar zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, der ausgeglichen werden muss. Nach der Aufhebung besteht auch die Möglichkeit, dass die bisherige Nutzung im Rahmen des Bestandsschutzes fortbesteht. Sonstige abwägungserhebliche Belange, die mit der Aufhebung des Bebauungsplanes verbunden sind, sind nicht ersichtlich.

Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die Planung nicht begründet, da es sich hierbei um eine Aufhebung von Bebauungsplänen handelt, wodurch kein unmittelbares neues Baurecht entsteht. Die im Aufhebungsbereich vorhandenen Windenergieanlagen waren bisher nach § 30 BauGB zulässige Nutzungen im Geltungsbereich vom Bebauungsplan. Mit der vorliegenden Planung werden Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich zulässige Nutzungen sein.

Bodenordnende oder sonstige öffentliche Maßnahmen, für die der vorliegende Bebauungsplan die Grundlage bilden, werden durch die vorliegende Planung nicht notwendig. Die Erschließung für die vorhandenen Anlagen ist bereits genehmigt und hergestellt.

Derzeit ist die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage in der Gemarkung Göllheim, angrenzend an den bestehenden „Windpark Göllheimer Wald“, geplant. Die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage ist infolge der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplans gemäß § 35 BauGB zu bewerten.

Für den gesamten Geltungsbereich wurde infolge der erstmaligen Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans ein Fachbeitrag Naturschutz erstellt, welcher Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleichmaßnahmen zur Ansiedlung der Windenergieanlagen erstellt. Dabei ergab dieser Fachbeitrag damals, dass eine Beeinträchtigung von Avifauna und Fledermausfauna unter Einhaltung der benannten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ebenfalls wurde eine Schallgutachten erstellt, welches ergab, dass ein Anlagentyp in den Nachtstunden gedrosselt werden muss um die entsprechenden Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten. Für die geplante Neuerrichtung einer dritten Windenergieanlage ist dementsprechend im weiteren Verfahren auf Grundlage von § 35 BauGB zu beurteilen.

## 7 Flächenbilanz

Geltungsbereich der Bebauungspläne „Windpark Göllheimer Wald“, Ortsgemeinde Göllheim	128 ha
Geltungsbereich der Aufhebung:	128 ha

## II. UMWELTBERICHT

### VORBEMERKUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist die Durchführung einer Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Die Inhalte der Umweltprüfung werden in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB vorgegeben. Diese werden durch die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB konkretisiert, die im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt werden. Der Umweltbericht hat dabei die Aufgabe, die Umweltauswirkungen konzentriert darzustellen. Sowohl in der Bestandsdarstellung als auch bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist es nicht erforderlich, dass jede Festsetzung mit ihren Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und bewertet wird.

Formell wird die Umweltprüfung in das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne vollständig integriert. Gleichzeitig dient sie als Trägerverfahren für andere Umweltprüfverfahren, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Umweltbericht können diese weitgehend gemeinsam behandelt werden, da die Schutzgüter der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung auch von denen der Umweltprüfung erfasst werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung sowie Aufhebung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange entsprechend den Regelungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Bestandsaufnahme der Umweltmerkmale und des derzeitigen Zustandes erfolgt durch Erhebungen vor Ort (Nutzung, Vegetation, Umgebung) und Auswertung der vorhandenen Unterlagen (LANIS, Landschaftsplan, Bodenkarten, Geologische Karte etc.). Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt anhand eines flächenbezogenen Ansatzes, der vorrangig auf die neu versiegelten Flächen abzielt.

Die Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich der Erheblichkeit sind den vorhandenen materiell-rechtlichen Vorgaben (z.B. Fachgesetze, Verordnungen und Planwerke) zu entnehmen. Was Auswirkungen im Sinne des BauGB bzw. des UVPG sind, wird in Ziffer 0.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) näher erläutert. Grundsätzlich betrachtet führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer kann von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung ausgegangen werden.

Der Umweltbericht enthält die wesentlichen umweltrelevanten Sachverhalte, die sich im Zusammenhang mit dem Verfahren der Aufhebung des Bebauungsplanes „Windpark Göllheimer Wald“ ergeben.

## **A. EINLEITUNG**

### **1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauGB)**

#### **1.1 Inhalt und Ziele der Planung**

Die Ortsgemeinde Göllheim plant innerhalb der ausgewiesenen Sonderbaufläche „Windpark Göllheimer Wald“ eine weitere Windenergieanlage zu errichten. Da der bestehende Bebauungsplan jedoch eine Begrenzung der Maximalhöhe und der maximalen dauerhaft befestigte Grundfläche der Windenergieanlagen regelt, stellen sich die aktuellen Festsetzungen als ausgeschöpft dar. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans „Windpark Göllheimer Wald“ sollen die zukünftigen Vorhaben nach dem planungsrechtlichen Beurteilungsrahmen nach § 35 BauGB, losgelöst von dem ausgeschöpften Planungsrahmen, entsprechend den Zulässigkeitskriterien umgesetzt werden.

#### **1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens**

Das ca. 128 ha große Plangebiet der Aufhebung des Bebauungsplans „Windpark Göllheimer Wald“ befindet sich westlich der Ortslage von Göllheim direkt an der östlichen Gemarkungsgrenze von Breunigweiler und der nordwestlichen Grenze von Kerzenheim. Die Ortsgemeinde Göllheim beabsichtigt hier die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Das Areal der Aufhebung grenzt im Norden und Westen zum Teil an landwirtschaftlich genutzte Flächen, der Süden und Osten an Waldflächen, welche mit Wirtschaftswegen durchzogen sind. Fast das gesamte Plangebiet besteht aus Waldflächen des Göllheimer Waldes.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst die Flächen mit den Flurstücksnummern:

4509/2, 4509/4, 4509/5, 4510, 4511, 4758, 4758/4, 4758/3, 4758/5, 4760, 4762/2, 4762/3, 4762/4, 4763/3, sowie zu Teilen die Flurstücksnummern 3652/2, 4741, 4742, 4743, 4745/9, 4745/78, 4513, 4759, 4513 und 4511/2. Hinzu kommt ein Ausgleichsbereich (A7), mit einer Fläche von rund 3 ha, welcher die Flurstücke 4558, 4559, 4560, 4561, 4561/2, 4562, 4562/2, 4563, 4564/2, 4565 vollständig, sowie die Flurstücke 4739/3, 4564, 4739, 4555 und 4740/1 in Teilen umfasst.

Dabei befindet sich der Geltungsbereich zusätzlich in den Gewannen „Ringelsberg“ und zum Teil „Im Rotwoog“.

#### **1.3 Bedarf an Grund und Boden**

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 128 ha. Das Plangebiet selbst besteht aus einer Waldfläche, in welcher die fünf Windenergieanlagen einen flächenmäßig geringen Anteil einnehmen. Dabei sind die Windenergieanlagen über Wirtschaftswege erschlossen.

Bezüglich einer möglichen Neuerrichtung einer Windenergieanlage im Sinne des § 35 BauGB, ist der Bedarf an Grund und Boden innerhalb dieses Verfahrens nachzuweisen und ggf. auszugleichen. Da Windenergieanlagen jedoch flächenmäßig einen eher geringen Anteil in Anspruch nehmen, ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Grund und Boden auch hier als gering eingestuft werden kann.

**2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)**

Die für das Planungsvorhaben zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB werden im Folgenden beschrieben, welche in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung dargestellt sind.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesbodenschutzgesetz</li> <li>▪ Baugesetzbuch</li> <li>▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens</li> <li>▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</li> <li>▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden</li> <li>▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wasserhaushaltsgesetz</li> <li>▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.</li> <li>▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden,</li> <li>▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser</li> <li>▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten</li> </ul>
Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Naturschutzgesetz Rheinland Pfalz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten</li> </ul>
Luft / Luft-hygiene	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen</li> <li>▪ TA Luft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</li> <li>▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten</li> </ul>
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln</li> <li>▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten</li> </ul>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
	<p>Rheinland-Pfalz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baugesetzbuch</li> <li>▪ FFH-Richtlinie</li> <li>▪ Vogelschutzrichtlinie</li> <li>▪ EU-Artenchutzverordnung</li> </ul>	<p>Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt.</li> <li>▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume.</li> <li>▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten.</li> </ul>	
Land-schaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten</li> </ul>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz</li> <li>▪ Landeswaldgesetz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.</li> <li>▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kultur und Sachgüter werden durch die Planung nicht betroffen</li> </ul>
Energieeffizienz / erneuerbare Energie	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baugesetzbuch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.</li> <li>▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten</li> </ul>
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baugesetzbuch</li> <li>▪ Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen</li> <li>▪ TA Lärm</li> <li>▪ DIN 18005</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Aufhebung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).</li> <li>▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</li> <li>▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</li> <li>▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten</li> </ul>

## **B. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

### **1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

#### **1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt**

Der überwiegende Teil des Plangebietes prägt sich durch eine forstwirtschaftliche Nutzung sowie der fünf bestehenden Windenergieanlagen. Insgesamt sind die Waldflächen von Wirtschaftswegen durchzogen, die teilweise die Erschließungsfunktion der Windenergieanlage übernehmen. Westlich der Fläche verläuft die L394, von der die Wirtschaftswege zur Erschließung ausgehen.

Für den Ursprungsbebauungsplan wurde ein Fachbeitrag Naturschutz erstellt, welcher ornithologische, Fledermaus sowie weitere faunistische Fachgutachten aufgestellt hat. Dabei kam das ornithologische Gutachten zu dem Befund, dass die Zugfrequenz von 404 Vögeln pro Stunde recht gering ist und somit keine Beeinträchtigung des Vogelzugs zu erwarten sind. Weiter wurden zwei windkraftsensiblen Brut- und Gastvögel festgestellt, deren Konfliktpotenzial aber ebenfalls als gering eingestuft wird, da diese sich deutlich außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes aufhalten. Brutplatzverluste oder Störungen von nicht windkraftsensiblen Arten können weitestgehend ausgeschlossen werden. Insgesamt kam das ornithologische Gutachten zu dem Entschluss, dass aus fachlichen Gründen kein Entgegenstehen der Belange besteht.

Die vorgenommenen Untersuchungen des Fledermausgutachtens führten zu den Ergebnissen, dass dem Gebiet hinsichtlich der Gesamtaktivitätsdichte sowie Artenvielfalt eine sehr hohe Bedeutung zugewiesen wird. Hervorzuheben sind dabei die hohen Nachweise der Zwergfledermaus und der Gattung Nyctalus. Sowohl für diese als auch die anderen festgestellten Arten ist teilweise von einem hohen Kollisionsrisiko auszugehen. Als Maßnahme wird dafür ist die Umsetzung einer temporären Betriebseinschränkung im ersten Jahr, sowie einem zweijährigen Monitoring wobei eine Schlagopfersuche und ein bioakustisches Höhenmonitoring durchzuführen ist. Des Weiteren sollten bedeutende Quartierbäume im Gebiet gesichert bzw. kompensiert werden. So kommt das Gutachten zu dem Entschluss, dass für das Vorhaben unter der Maßgabe der Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie des Maßnahmenkonzeptes eine Verträglichkeit besteht.

Die Untersuchung des Wildkatzengutachtens führten zu den Ergebnissen, dass das Gebiet gute Lebensraustrukturen für Wildkatzen aufweist und liegt dabei 2 km östlich des „Rettungsnetz Wildkatze“. Der geplante Eingriff bedingt mehrere unterschiedliche Störungen der Wildkatzenpopulation des Untersuchungsgebietes. Während der Bauphase werden durch Rodungen und Bebauung Lebensräume der Wildkatze dauerhaft zerstört, welche durch Ausgleichsmaßnahmen minimierbar ist und daher als unkritisch eingestuft wird. Ebenso sind ausreichende Ausgleichsmaßnahmen, hinsichtlich der langfristigen Auswirkungen durch Lärm, vor allem bei der Aufzucht von Jungtieren, nötig. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Maßnahmen kann das Vorhaben als vertretbar bewertet werden.

Die weiteren faunistischen Fachgutachten ergaben, dass die Errichtung des Windparks Göllheimer Wald ebenfalls keine negativen Auswirkungen besitzen.

Nach aktuellem Stand befinden sich im Geltungsbereich keine gesetzlich geschützten Biotope gem. des § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG. Ebenfalls befinden sich keine Natura 2000-Gebiet sowie anderweitige Schutzgebiete im Geltungsbereich. In dessen Umgebung liegt südlich in rund 250 m Entfernung das Biosphärenreservat Pfälzerwald, sowie östlich angrenzend das FFH-Gebiet (FFH-7000-103) Göllheimer Wald.

## 1.2 Schutzgut Boden und Fläche

Nach § 2 Abs. 1 BBodSchG wird der Boden als „obere Schicht der Erdkruste“ mit ihren biologischen, chemischen und physikalischen Funktionen definiert. Entsprechend dient der Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum, als Bestandteil des Naturhaushaltes für Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie als Filter- und Regulierungsstadium. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kommt ihm darüber hinaus eine Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte zu. Der gewachsene Boden ist als Grundlage jeglicher Landnutzung sowie als prägende Basis der Lebensräume unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt ein schutzwürdiges Naturgut. Er ist in seiner Vielfalt der Bodenarten, Struktur, Aufbau, Nährstoff- und Bodenwasserhaushalt nicht vermehrbar und daher grundsätzlich sparsam zu nutzen, zu erhalten und vor Funktionsverlust zu schützen. Vor diesem Hintergrund ist das Schutzgut Boden zusammenfassend rein funktional- qualitativ zu betrachten.

Bei der Betrachtung des Schutzguts Fläche gilt es explizit die Auswirkungen auf die Fläche und den Flächenverbrauch zu richten. Unter Flächenverbrauch wird im rechtswissenschaftlichen Sinn die Umwidmung freier Fläche zum Zwecke von Siedlung und Verkehr verstanden.

Die vom Bebauungsplan überplanten Flächen liegen im Grenzbereich der Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland und dem Haardtgebirge im Grenzbereich der Naturräume Unterer Pfälzer Wald und Donnersbergmassiv<sup>3</sup>.

Die Bodengroßlandschaft weist einen hohen Anteil an Ton- und Schluffsteinen auf, die sich aus solifludialen Sedimenten zusammensetzen.<sup>4</sup>

Das vorliegende Plangebiet wird bisher als forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche genutzt, auf welcher sich insgesamt fünf in Betrieb befindliche Windenergieanlagen befinden. Die Bodenfunktion innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht kartiert. Die einzigen Versiegelungen und Verdichtungen befinden sich im Bereich der Windenergieanlagen, sowie der Wirtschaftswege.

Insgesamt stellt sich das Gelände innerhalb des Geltungsbereichs als bewegt dar, wobei es insgesamt in Richtung Norden abfällt und Hangneigungen bis zu 30% hat.

Altablagerungen, Altstandorte oder Altlasten sind innerhalb des Plangebietes derzeit nicht bekannt.

Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 128 ha.

## 1.3 Schutzgut Wasser

Wasser tritt als Oberflächenwasser, Grundwasser und atmosphärisches Wasser in Erscheinung. Zwischen Oberflächengewässern, Grundwasserspiegel und Grundwasserfließrichtung besteht dabei ein enger funktionaler Zusammenhang.

Das Gebiet liegt in einer Region, die einen mittleren Jahresniederschlag von 600-700 mm aufweist, welcher als mittel einzustufen ist. Aufgrund dessen wird in dieser Landschaft mit rund 50-75 mm/a mäßig viel Grundwasser neu gebildet<sup>5</sup>.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Unmittelbar nördlich angrenzend liegt der Schweinsbach und südlich der Mohbach, welche beide ein Gewässer der 3.Ordnung sind.

<sup>3</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume>, Stand 30.07.2024

<sup>4</sup> Landesamt für Geologie und Bergbau des Landes Rheinland-Pfalz, <http://mapclient.lgb-rlp.de>, Stand: 30.07.2024

<sup>5</sup> Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8266/>, Stand 30.07.2024

## 1.4 Schutzgut Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft sind in der Umweltprüfung eng miteinander verbunden. Während unter dem Aspekt Luft in erster Linie die stofflichen Aspekte behandelt werden (Lufthygiene), beschäftigt sich das Thema Klima vor allem mit den funktionalen Zusammenhängen des Luftaustausches und dem Strahlungshaushalt. Als Klima wird der mittlere Zustand der atmosphärischen Witterungsbedingungen mit ihren Schwankungsbereichen an einem bestimmten Ort bezeichnet. Beschrieben wird das Klima durch die Elemente Temperatur, Niederschlag, Luftdruck, Luftfeuchte, Wind, Bewölkung und Strahlung.

Aufgrund der exponierten Lage im Außenbereich und der hohen Gesamtgröße ist dem Gebiet eine hohe Bedeutung für die Kaltluftproduktion und dementsprechend auch dem lokalen Klima zuzurechnen. Die bestehenden Windenergieanlagen wirken sich hierbei nur in einem geringen Ausmaß auf das Lokalklima aus, sodass die Fläche als klimatologisch weitgehend unbelastet darstellt.

Die mittlere Lufttemperatur beträgt 7,5-10 °C<sup>6</sup>. Die thermische Situation im Plangebiet und seiner Umgebung stellt sich im Bestand insgesamt als warm bis sehr warm dar.<sup>7</sup> Der Geltungsbereich wird jedoch keinem klimatischen Wirkungsraum zugeordnet. Auch ist im Untersuchungsraum keine großräumige Luftaustauschbahn kartiert.

## 1.5 Schutzgut Landschaft

Die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist eher der Subjektivität des Betrachters unterworfen als die Bewertung der bereits genannten Naturraumpotenziale. Dennoch ist die besondere Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion notwendig, da bereits das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Ziel des Naturschutzes und der Landespflege nennt.

Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft können somit als Kriterien zur Bewertung des Landschaftsbildes herangezogen werden, wobei die Naturnähe für das Empfinden einer Landschaft zusätzlich von großer Bedeutung ist. Die Vielfalt einer Landschaft ist regional sehr unterschiedlich zu bewerten, weshalb keine allgemeinen Merkmale festgelegt werden können. Sie bemisst sich nicht generell an der Anzahl unterschiedlicher Nutzungsstrukturen oder verschiedener Strukturelemente.

Die Landschaft liegt im Grenzbereich des Saar-Nahe-Berglands und des Haardtgebirges im Landschaftsraum Stumpfwald<sup>8</sup>.

Das Plangebiet befindet sich in einer exponierten Lage in der Gemarkung Göllheim, nördlich der Gemeinde Breunigweiler, welches topografisch gegenüber dem Siedlungsgefüge erhöht ist. Die Fläche liegt am nördlichen Ausläufer des Ringelberges und am Schweinsberg. Obwohl die forstwirtschaftliche Nutzung das Plangebiet dominiert, prägen die bestehenden Windenergieanlagen das Plangebiet deutlich.

## 1.6 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht von bauleitplanerischen Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich bei der Erfassung und Bewertung teilweise Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung sind allein solche Auswirkungen relevant, welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht

<sup>6</sup> Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz, <http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8833#kwisform>, Stand: 31.07.2024

<sup>7</sup> Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Umweltatlas, <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>, Stand: 31.07.2024

<sup>8</sup> LANIS, [http://mapnaturschutz.rlp.de/landschaften\\_rlp/landschaftsraum.php?lr\\_nr=180.10](http://mapnaturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=180.10), Stand 24.05.2023.

jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und dem von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen, Arbeiten und Erholung, gekoppelt. Die in den übrigen Schutzgutkapiteln gemachten Angaben (inkl. einzelner Umweltziele) dienen daher auch dem Gesundheitsschutz des Menschen.

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner aktuellen Flächennutzung als forstwirtschaftlich genutzte Fläche sowie der Flächen für die Windenergieanlagen einen allenfalls mittleren Stellenwert für die Naherholung.

Die betriebenen Windenergieanlagen dienen zusätzlich der Nutzung erneuerbarer Energien, welche einen Beitrag zum Klimaschutz dienen. Durch die Nutzung von Erneuerbaren Energien in Form von Windkraftanlagen können CO<sub>2</sub>-Emissionen, die in der fossilen Stromproduktion entstehen, eingespart werden.

Für den Ursprungsbebauungsplan wurde ein Gutachten für die maximale Schallimmissionsbelastung für den Standort erstellt. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass für beide Anlagentypen tagsüber keine Überschreitung der Werte zu erwarten sind. Nur der Typ GE 2.5-120 benötigt in den Nachtstunden Leistungsdrosselungen, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu ermöglichen.

### **1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Während der Begriff "Kulturgüter" auch rechtlich klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ weder im UVPG noch in den relevanten Richtlinien oder dem BauGB eindeutig definiert. Hinweise ergeben sich jedoch zumindest aus Vorschriften wie der UVPG-VwV. Demnach lassen sie sich als Güter definieren, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind, da sie wirtschaftliche Werte darstellen, deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden können.

Schutz- und erhaltenswerte Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG sind innerhalb des Plangebiets oder des Betrachtungsraums nicht vorhanden. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden jedoch keine der angrenzenden Kultur- und sonstigen Sachgüter von der Planung tangiert.

### **1.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung wird der Bereich wahrscheinlich weiterhin im Ist-Zustand erhalten bleiben, aber dementsprechend eine Weiterentwicklung der Planungsabsichten bezüglich des Baus einer weiteren Windenergieanlage nicht möglich machen. Der Umweltzustand des Basisszenarios sowie die Schutzgüter würden voraussichtlich unverändert bleiben.

## **2 Prognose bei Durchführung der Planung**

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB unter anderem Infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird das Plangebiet planungsrechtlich wieder dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeführt.

### **2.1 Bau- und Betriebsphase**

Mit der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans gehen direkt keine Bau- oder Abrissarbeiten einher. Die derzeitigen Bestandsnutzungen (forstwirtschaftliche Nutzung, Windenergieanlagen) bleiben durch die Aufhebung erhalten.

Die Entwicklung des Umweltzustandes der ggf. möglichen baulichen Nutzung auf der Grundlage des § 35 BauGB, ist in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren abzarbeiten.

### **2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt**

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten durch streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten vor.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes und damit der Aufrechterhaltung des Status Quo und möglicher Neubebauung gem. § 35 BauGB sind kaum Eingriffe für das Schutzgut Tiere zu erwarten. Selbst potenziell vorkommende, besonders oder streng geschützte Arten werden durch die Aufhebung nicht beeinträchtigt, da mit der Aufhebung des Bebauungsplanes die Bestandssituation weitestgehend beibehalten wird. Somit greifen in dem vorliegenden Fall auch nicht die Verbotstatbestände des §§ 44ff. BNatSchG.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird alle Voraussicht nicht weiter in die biologische Vielfalt des Gebiets eingegriffen, da diese bereits weitestgehend durch die anthropogen vorbelasteten forstwirtschaftlichen Flächen und der Windenergieanlagen ist.

Es ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu rechnen.

### **2.3 Schutzgut Boden und Fläche**

Versiegelungen des Bodens können nur im Zusammenhang mit genehmigungsfähigen Bauvorhaben auf der Grundlage des § 35 BauGB erfolgen.

Bei der zukünftig möglichen baulichen Nutzung des Bereiches sind Schutzmaßnahmen zu beachten und im Baugenehmigungsverfahren noch zu spezifizieren. Eine mögliche Neuversiegelung ist nur möglich, wenn es den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 BauGB entspricht. Bei den bestehenden Windenergieanlagen werden sich voraussichtlich keine Änderungen ergeben.

Aufgrund dessen ist durch die Aufhebung des Bebauungsplans mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu rechnen.

#### **2.4 Schutzgut Wasser**

Da aufgrund des § 35 BauGB verschiedene Baumaßnahmen möglich sind, sind derzeit gesicherte Prognosen auf Auswirkungen dieser Baumaßnahmen auf das Schutzgut Wasser nicht möglich und im Zuge der dann anstehenden Genehmigungsplanungen vorzunehmen. Allerdings ist anzunehmen, dass im Zuge einer Neuerrichtung einer sechsten Windenergieanlage sich der Versiegelungsgrad nur marginal erhöhen wird, wodurch die Grundwasserneubildungsrate erhalten bleiben wird.

#### **2.5 Schutzgut Klima und Luft**

Da aufgrund des § 35 BauGB verschiedene Baumaßnahmen möglich sind, kann es vereinzelt zu zusätzlichen Versiegelungen kommen. Hiermit geht der Verlust von vor allem forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Entstehung von möglichen Blockaden einher.

Aufgrund der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten des Areals sowie aufgrund der Lage im Außenbereich ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu rechnen.

#### **2.6 Schutzgut Landschaft**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird sich der Zustand des Landschaftsbildes kaum verändern.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich demnach neue Planungsmöglichkeiten für den Außenbereich, insofern diese mit den Zulässigkeitsvoraussetzungen vereinbaren lassen. Da der Planbereich bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen deutlich vorgeprägt ist, ist nicht davon auszugehen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplans und einer eventuellen Neuerrichtung einer sechsten Windenergieanlage das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird.

#### **2.7 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung**

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf das zulässige Emissionsverhalten der in dem Geltungsbereich zulässigen Bauvorhaben.

Potentielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, Gesundheit und Bevölkerung ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht und dementsprechend keine erheblichen Beeinträchtigungen.

#### **2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter vor. Dementsprechend ist mit keinen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

#### **2.9 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Durch die Planung sind keine Emissionen zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass mit Abfällen und Abwässern sachgerecht umgegangen wird. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar. Entstehende Schmutzwassermengen werden über das bestehende Ver- und Entsorgungssystem abgeführt.

## **2.10 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie**

Durch die Aufhebung ergibt sich unter anderem die Zulässigkeit einer weiteren Windenergieanlage, welche durch nachhaltig produzierten Strom der Ortsgemeinde Göllheim positiv entgegenkommt.

## **2.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Es bestehen keine derartigen Gebiete.

## **2.12 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i**

Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Aufhebung des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen sind nicht relevant.

## **2.13 Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern**

Negative Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bei der Planung ebenso zu beurteilen wie ohne die Planung.

Auf Grund der geringen Eingriffsintensität in die einzelnen Schutzgüter, sowie der geringen Konfliktintensität in den jeweiligen Schutzgütern ist davon auszugehen, dass die Wechselwirkungen nicht wesentlich über die beschriebenen Wirkungen in den einzelnen Schutzgütern hinausgehen.

## **3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen**

Da es sich um eine Aufhebung handelt und somit künftige Vorhaben gem. § 35 BauGB zu beurteilen sind, kann der Eingriff zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden. Zudem sind einige Bereiche bereits versiegelt und benötigen somit keinen Ausgleich. Allerdings ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen, die ausgeglichen werden müssen.

Um den Schutz der betroffenen Arten langfristig sicherzustellen werden die für die Maßnahmen benötigten Flächen des aufzuhebenden Bebauungsplanes, weiterhin gesichert.

Auf der Fläche V3 auf dem Flur 0 Flurstück 4763/3, dem Flurstück 4758/4 sowie dem Flurstück 4760 wird die forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt um die Fortpflanzungsstätte der Bechsteinfledermaus zu erhalten und diese zu schützen. Des Weiteren wird durch den Erhalt der Wochenstuben-Quartierbäume und des Nutzungsverzichts der potenziellen Quartierbäume im Umfeld ein günstiges Quartierumfeld sichergestellt.

Zur Sicherung des Wildkatzenbestands werden die Maßnahmenflächen A2 (Flur 0 Flurstück 4745/78, 4758, 4759, 4743), A3 (Flur 0, Flurstück 4762/4) sowie der Fläche A7 (Flur 0 Flurstück 4558, 4559, 4560, 4561, 4561/2, 4562, 4562/2, 4563, 4564, 4564/2, 4565, 4739/3, 4556) weiterhin gesichert.

Die Maßnahmenfläche A3 (Flur 0 Flurstück 4762/4) wird weiterhin gesichert um das generierte Jagdgebiet der Bechsteinfledermaus zu erhalten.

Die Maßnahmenfläche A4 (Flur 0 Flurstück 4511, 4510, 4509/5) soll zur Sicherstellung des Talraums und des damit einhergehenden Jagdgebiets für betroffene Fledermausarten weiterhin gesichert bleiben.

Die Maßnahmenflächen A8 (Flur 0 Flurstück 4762/3, 4762/4, 4758/5 sowie 4760) soll weiterhin bestehen bleiben um das Strukturangebot am Waldrand erhöht zu lassen und um der Wildkatze Versteckmöglichkeiten zu bieten.

So sollen trotz der Aufhebung des Bebauungsplans die Maßnahmenflächen zum Schutze der Arten vertraglich und dinglich mit den Grundstückseigentümern gesichert werden.

#### **4 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten**

Andere Planungsmöglichkeiten zur Aufhebung wäre eine Änderung des Bebauungsplans für den entsprechenden Bereich. Dies wurde allerdings verworfen, da mit der Aufhebung die künftige Beurteilung nach § 35 BauGB erfolgt und somit der Gebietscharakter erhalten bleibt. Dementsprechend ist die angedachte Entwicklung des Plangebiets auch ohne Bebauungsplanfestsetzungen möglich.

ENTWURF

## **C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **1 Methodik und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung**

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufhebung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange entsprechend den Regelungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/ Pflanzen, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter) geprüft. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung führt dementsprechend alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht als unselbstständigen Teil der Begründung den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB werden die Belange der potenziell betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange abgefragt. Soweit aus dieser Beteiligung Erkenntnisse bzw. relevante Sachverhalte aufgezeigt werden können, werden diese im Rahmen der Untersuchungen berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind für das Vorhaben die Regelungen des BauGB zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB zwingend und im Verfahren die Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung abzarbeiten. Es sind die Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und ggf. zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen aufzuzeigen und in die Abwägung einzustellen.

Die Bestandsaufnahme der Umweltmerkmale und des derzeitigen Zustandes, sowie die Auswertung der vorhandenen Unterlagen (LANIS, Landschaftsplan, Bodenkarten, Geologische Karte etc.) erfolgte durch Erhebungen vor Ort (Nutzung, Vegetation, Umgebung).

Die im Maßnahmenteil entwickelten und vorgeschlagenen Maßnahmen sind zur Aufnahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen, so dass sie bei entsprechender Aufnahme in die Festsetzungen als Teil der Satzung rechtswirksam werden.

Gemäß Punkt 2 der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a des BauGB umfasst der Umweltbericht unter anderem eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile. Im Umweltbericht erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird.

Mit Funktionen von besonderer Bedeutung sind Zustände von Natur und Landschaft gemeint, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege in besonderem Maße, das heißt "über den Durchschnitt hinaus", entsprechen. Werte und Funktionen mit allgemeiner Bedeutung sind Ausprägungen der Schutzgüter, die aktuell für den Naturschutz von eher untergeordneter Bedeutung sind. Diese Unterscheidung zwischen Funktionen unterschiedlicher Bedeutung hat sich planungsmethodisch etabliert und kann auch auf die Schutzgutbereiche Biologische Vielfalt, Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter übertragen werden. Grundsätzlich betrachtet spielen die Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung eine wichtige Rolle bei der Bestimmung der Eingriffsschwere bzw. des Kompensationsbedarfes. Sie geben daher auch Auskunft, ob das Planungsvorhaben über bestimmte Wirkfaktoren zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann.

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Pkt. 2 b) der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (= Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (= Auswirkungsprognose) zu enthalten. Letzteres stellt den Kern der

umweltfachlichen Aussagen dar und bildet auch die Grundlage für die Beurteilung des naturschutzfachlichen Eingriffs.

Die Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich der Erheblichkeit sind den vorhandenen materiell-rechtlichen Vorgaben (z.B. Fachgesetze, Verordnungen und Planwerke) zu entnehmen. Was Auswirkungen im Sinne des BauGB bzw. des UVPG sind, wird in Ziffer 0.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) näher erläutert. Grundsätzlich betrachtet führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer von einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung ausgegangen werden kann.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung verbal argumentativ. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Auf Grundlage dieser Daten folgte dann die Überprüfung der Planung hinsichtlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die als Vorschlag formuliert werden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass einige erforderliche Informationen, wie beispielsweise Untersuchungen nicht aus vorhandenen Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit abgeleitet werden konnten.

Viele Angaben beruhen diesbezüglich auf örtlichen Erfahrungswerten und sachgerechten Abschätzungen.

Die aufgeführten Auswirkungen haben dementsprechend z. T. beschreibenden Charakter, ohne auf konkreten Messungen, Berechnungen oder Modellen zu basieren. Bestimmte Auswirkungen können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht mit mathematischer Genauigkeit erfasst werden.

## **2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung von Bauleitplänen entstehen, verpflichtet. Insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können. Hierbei sind insbesondere auch Summen- und Kumulativwirkungen zu beachten. Z.B. können mehrere Bebauungspläne mit geringfügigen Auswirkungen in der Summe erhebliche Auswirkungen ausweisen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ergeben sich keine weiteren Maßnahmen, die überwacht werden müssen.

### **3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

#### *Planungsinhalt*

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans „Windpark Göllheimer Wald“ befindet sich in der Verbandsgemeinde Göllheim innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde Göllheim. Innerhalb des überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Geltungsbereichs befinden sich derzeit fünf in Betrieb befindliche Windenergieanlagen. Da die Ortsgemeinde Göllheim das Zeil verfolgt, eine weitere Windenergieanlage zu errichten, wurde seitens der Ortsgemeinde entschieden, dass die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans aufgrund der Begrenzung der Höhen und dauerhaft befestigten Grundfläche die aktuellen Festsetzungen als völlig ausgeschöpft angesehen werden. Da der Planungsrahmen im Bestand entsprechend der Festsetzungen vollständig ausgeschöpft ist, besteht hier lediglich die Möglichkeiten der Planänderung oder -aufhebung.

#### *Ausgangssituation*

Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 128 ha, ist geprägt durch forstwirtschaftliche Flächen sowie der bestehenden Windenergieanlagen, dabei befindet sich der Planbereich in einer exponierten Lage der Gemarkung Göllheim. Zudem wird das Gebiet durch Wirtschaftswege gequert.

#### *Spezieller Artenschutz*

Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans geprüft und mit den Fachbehörden abgestimmt. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden infolge der Errichtung der WEA umgesetzt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ergibt sich aller Voraussicht keine weiteren Beeinträchtigungen, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berühren.

#### *Umweltauswirkungen*

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans kommt es infolge der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu keinem Ausgleichsbedarf, da hierbei nur minimal neue unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die jeweilig geprüften Schutzgüter keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Aufhebung des Bebauungsplans ausgesetzt sind.

#### *Maßnahmen*

Da es sich um eine Aufhebung des Bebauungsplans „Windpark Göllheimer Wald“ handelt und somit künftige Vorhaben gem. § 35 BauGB zu beurteilen sind, kann der Eingriff zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden. Allerdings ist der Eingriff überschaubar. Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich notwendig.

#### *Gesamteinschätzung*

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird dem Wunsch der Ortsgemeinde nach Planungssicherheit entsprochen, da der Festsetzungsrahmen des Bebauungsplans für weitere Planungen völlig ausgeschöpft ist. Weitere Vorhaben, insbesondere einer weiteren Windenergieanlage, werden im Rahmen der Zulässigkeitskriterien nach § 35 BauGB ermöglicht. Dementsprechend erfolgen aufgrund der Aufhebung weitestgehend keine Veränderungen, welche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten. Dies resultiert zum einen aus der anthropogenen Nutzung des Areals, und zum anderen daraus, dass die bestehenden Windenergieanlagen einen geringen Flächenverbrauch aufweisen. Die zukünftige Entwicklung des Plangebiets kann durch die Aufhebung nach den Kriterien des § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ erfolgen.

Umweltbelange Bestand (gem. §1 Abs 6 Nr. 7 a BauGB)	Wirkungsprognose (Planung)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
<b>Pflanzen und Biologische Vielfalt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- überwiegend intensiv genutzte forstwirtschaftliche Fläche</li> <li>-in naturschutzfachlichen Beitrag zum Ursprungsbebauungsplan wurden verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, welche im Bestand umgesetzt wurden</li> <li>-Störreinflüsse durch im Bestand befindliche Windenergieanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufhebung zu erwarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Maßnahmen infolge der Aufhebung erforderlich</li> </ul>
<b>Boden und Fläche</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>-Fläche von ca. 128 ha, bis auf Teilbereiche um die Windenergieanlagen und Wirtschaftswege unversiegelt</li> <li>-Vorbelastungen durch die intensive forstwirtschaftliche Nutzung</li> <li>- bereits stark anthropogen überprägt</li> <li>-gering bis mittlere Bodenfunktionsbewertung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufhebung zu erwarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Maßnahmen infolge der Aufhebung erforderlich</li> </ul>
<b>Wasser</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>-Keine Oberflächengewässer im Plangebiet</li> <li>-Jahresniederschlag von 600-700 mm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufhebung zu erwarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Maßnahmen infolge der Aufhebung erforderlich</li> </ul>
<b>Klima und Luftthygiene</b>		

Umweltbelange Bestand (gem. §1 Abs 6 Nr. 7 a BauGB)	Wirkungsprognose (Planung)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
-insgesamt hohe klimatische Bedeutung für Frischluftentstehung - Geltungsbereich aber keinem klimatischen Wirkungsraum zugeordnet -angrenzender Siedlungsraum als -warme bis sehr warme thermische Situation	- Keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufhebung zu erwarten	- keine Maßnahmen infolge der Aufhebung erforderlich
<b>Landschaft</b>		
-Plangebiet mit geringem bis mittlerem Stellenwert für die Naherholung -Wegeverbindungen im Gebiet -starke anthropogene Überprägung	- Keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufhebung zu erwarten	- keine Maßnahmen infolge der Aufhebung erforderlich
<b>Mensch, Bevölkerung, Menschliche Gesundheit</b>		

Umweltbelange Bestand (gem. §1 Abs 6 Nr. 7 a BauGB)	Wirkungsprognose (Planung)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
-Vorbelastung aufgrund forstwirtschaftlicher Nutzung sowie der Windenergieanlagen	- Keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufhebung zu erwarten	- keine Maßnahmen infolge der Aufhebung erforderlich
<b>Kultur und Sachgüter</b>		
-Innerhalb des Plangebiets und seiner direkten Umgebung befinden sich ein Kulturdenkmal, welches im Zuge der Planung erhalten bleibt	- Keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufhebung zu erwarten	- keine Maßnahmen infolge der Aufhebung erforderlich

#### 4 Referenzliste der Quellen

- Bund/ Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung, Stand: Juli 2014.
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz, [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=18](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18)
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, [https://final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten\\_TK25/HPNV\\_Kartiereinheiten\\_6215.pdf](https://final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV_Kartiereinheiten_6215.pdf)
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften\\_rlp/grosslandschaft.php?gl\\_nr=22/23](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=22/23)
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, aufgerufen unter: <http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8630#kwisform>
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Umweltatlas, abgerufen unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9360/>
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Starkregenkarte, abgerufen unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Starkregenkarte, abgerufen unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>.
- Naturschutz RLP [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)
- UVP- Gesellschaft (2014): Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen.
- UVP- Gesellschaft (2020): Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit, Für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung in Planungsprozessen und Zulassungsverfahren.
- VDI 3787 Blatt 5, Umweltmetrologie- Lokale Kaltluft, Erscheinungsjahr: 2003-12
- VDI 3787 Blatt 5, Stadtentwicklung im Klimawandel, Erscheinungsjahr: 2020-09